Pauwelsstraße 30 52074 Aachen



#### Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§1	Name und Sitz
§2	Aufgaben und Ziele
§3	Gemeinnützigkeit
§4	Mitgliedschaft
§5	Gründungsmitglieder
§6	Ende der Mitgliedschaft
§7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§8	Beiträge
§9	Ehrenmitglieder
§10	Geschäftsjahr
§11	Organe des Vereins
§12	Der Vorstand
§13	Vertretung des Vereins
§14	Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstandes
§15	Der Beirat
§16	Besondere Vertreter
§17	Der erweiterte Vorstand
§18	Verhandlung und Beschlussfassung des erweiterten Vorstands
§19	Mitgliederversammlung
<b>§2</b> 0	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§21	Kassenprüfung
§22	Rechenschaftsbericht und Entlastung
§23	Haftung der Amtsträger
§24	Vermögensverwaltung, Mittelvergabe und Anträge
§25	Wählbarkeit
§26	Satzungsänderung
§27	Auflösung des Vereins
§28	Übergangsregelungen
<b>§</b> 29	Inkrafttreten

Postadresse: FdMSA e.V. c/o Klinik für Anästhesiologie Uniklinik RWTH Aachen Pauwelsstraße 30 52074 Aachen E-Mail: verein@fdmsa.de Homepage: www.fdmsa.de



#### Satzung

#### **Präambel**

Nach erfolgreichem Studium gehen Absolventenbiographien auseinander, enge Studienkontakte verlieren sich, Beziehungen zur Studierendenschaft erlöschen, erworbenes Wissen kann nur schwer an nachfolgende Studenten weitergegeben werden. Dies zu ändern setzt sich der Verein zum Ziel.

In diesem Sinne soll er eine lebhafte Kommunikation zwischen Absolventen und Studierenden fördern, die Studierendenschaft in ihren Bestrebungen unterstützen und die Attraktivität des Medizinstudiums an der RWTH Aachen erhöhen.

Mögen die Mitglieder diesen Verein leben!

Wenn in dieser Satzung oder einer ihrer Ergänzungsordnungen in der männlichen Form gesprochen wird, sind natürlich beide Geschlechter angesprochen.

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Freunde der Medizinstudierendenschaft Aachen e.V.
- (2) "FdMSA e.V." wird als Abkürzung verwendet.
- (3) Sitz des Vereins ist Aachen. Der Verein ist im Vereinsregister Aachen eingetragen
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die folgenden Ziele:

- 1. zur Schaffung, Erhaltung und Förderung persönlicher Kontakte unter Absolventen sowie zwischen Absolventen und Studierenden unterstützend zu dienen,
- 2. die Standortattraktivität des Fachbereichs Medizin an der RWTH Aachen zu fördern,
- 3. die Fachschaft Medizin und deren Projekte zu unterstützen,
- 4. nationale und internationale Beziehungen der Medizinstudierenden der RWTH zu fördern.
- 5. die Bereitstellung von Lehr- und Arbeitsmitteln zu fördern,
- 6. Interesse in der Öffentlichkeit für die Belange der Studierenden zu wecken,
- 7. die Studierenden in studentischen und allgemeinen Belangen zu beraten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden

Postadresse: FdMSA e.V. c/o Klinik für Anästhesiologie Uniklinik RWTH Aachen Pauwelsstraße 30 52074 Aachen E-Mail: verein@fdmsa.de Homepage: www.fdmsa.de



aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruchs ist durch Vorstandsbeschluss möglich.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, sowie Personengemeinschaften werden. Juristische Personen und Personengemeinschaften haben den Namen ihres Vertreters dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Es gibt die folgenden Mitgliedschaften:
  - 1. Ordentliche Mitglieder,
  - 2. Studentische Mitglieder,
  - 3. Ehrenmitglieder und
  - 4. Fördermitglieder,

die nachfolgend genauer erläutert werden.

- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können ehemalige Medizinstudierende der RWTH Aachen mit abgeschlossenem Medizinstudium werden, die die Ziele des Vereins als förderungswürdig erachten. Sie müssen mindestens zwei Jahre an der medizinischen Fakultät der RWTH Aachen immatrikuliert gewesen sein.
- (4) Studentische Mitglieder des Vereins können immatrikulierte Studierende der Medizin der RWTH Aachen werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen und fördern wollen.
- (6) Ehrenmitgliedschaft wird in § 9 genauer erläutert.
- (7) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, oder eine Personengemeinschaft werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen und fördern will.
- (8) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung nach Prüfung und Annahme durch den Vorstand erworben.
  - Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes auf Mitgliedschaft, die nicht zu begründen ist, kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen (E-Mail möglich) Ablehnung Einspruch erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Der Kandidat ist über seinen Status zu informieren.
- (10) Neue Mitglieder sind über ihre Rechte und Pflichten durch Aushändigung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen aufzuklären.

### § 5 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - 1. durch den Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Erlöschen,
  - 2. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung,

#### Vorstand:

Postadresse: FdMSA e.V. c/o Klinik für Anästhesiologie Uniklinik RWTH Aachen Pauwelsstraße 30 52074 Aachen E-Mail: verein@fdmsa.de Homepage: www.fdmsa.de



- 3. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder das Vereinsansehen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (2) Die studentische Mitgliedschaft endet auch, wenn die Voraussetzungen nach §4 (4) entfallen. Die studentische Mitgliedschaft kann dann, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, in eine ordentliche Mitgliedschaft, oder, wenn die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach §4 (3) nicht zutreffen, in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden. Eine studentische Mitgliedschaft endet spätestens nach 10 Jahren.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung des Vereins ergebenden Rechte wahrnehmen und die Pflichten erfüllen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (3) Fördermitglieder unterstützen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge die inhaltliche Arbeit des Vereins. Darüber hinaus stehen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Verein zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und Kontaktpflege sowie beratend zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anfragen und Anträge an den Verein zu stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Weitere Rechte regelt die Geschäftsordnung.

### §8 Beiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Darüber hinausgehende Beitragsleistungen bleiben der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Die Beitragsordnung ist jährlich den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins anzupassen und wird durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

### § 9 Ehrenmitgliedschaft

(1) Wer sich besondere Verdienste bei der Förderung der Ziele des Vereins erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sollen dem Verein und insbesondere dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand beratend zur Seite stehen.

Postadresse: FdMSA e.V. c/o Klinik für Anästhesiologie Uniklinik RWTH Aachen Pauwelsstraße 30 52074 Aachen **E-Mail:** verein@fdmsa.de **Homepage:** www.fdmsa.de



(2) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur aus einem Grund zulässig, der auch den Ausschluss aus dem Verein nach §6 (1) Nr. 3 dieser Satzung erlauben würde. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Die Gründe für die geplante Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind dem betroffenen Ehrenmitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Ehrenmitglied hat während dieser Frist die Möglichkeit, sich schriftlich zu dem Antrag zu äußern und/oder dies mündlich während der entscheidenden Mitgliederversammlung zu tun. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

#### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

#### § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Beirat
- 3. der erweiterte Vorstand
- 4. die Mitgliederversammlung.

### § 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins. Dazu gehören:
  - 1. der Präsident,
  - 2. der Vizepräsident, der den Präsidenten in allen Belangen vertreten kann,
  - 3. der Schatzmeister, der gleichzeitig Kassenführer ist,
  - 4. der Sekretär.
  - 5. der Ratsvorsitzende oder, in Vertretung, der stellvertretende Ratsvorsitzende der Fachschaft Medizin der RWTH Aachen
- (2) Der Präsident und Vizepräsident, sowie der Schatzmeister und Sekretär werden von der Mitgliederversammlung jeweils mit absoluter Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Fachschaft Medizin der RWTH Aachen hat das Recht, der Mitgliederversammlung für die Ämter des Präsidenten und Vizepräsidenten je ein Mitglied des Vereins zur Wahl vorzuschlagen.
- (4) Dem Ratsvorsitzenden der Fachschaft Medizin der RWTH Aachen steht ein Sitz im Vorstand des Vereins zu. Schlägt der Ratsvorsitzende den Sitz aus, steht dem stellvertretenden Ratsvorsitzenden der Fachschaft Medizin der RWTH Aachen ein Sitz im Vorstand des Vereins zu. Schlägt auch dieser den Sitz aus wird das Amt nicht besetzt. Für die Dauer des Amtes im Vorstand ist der Amtsinhaber beitragsfreies ordentliches Mitglied im Verein.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und Vizepräsident.

Postadresse: FdMSA e.V. c/o Klinik für Anästhesiologie Uniklinik RWTH Aachen Pauwelsstraße 30 52074 Aachen E-Mail: verein@fdmsa.de Homepage: www.fdmsa.de



- (6) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des §181 BGB befreit
- (7) Aufgaben des Vorstands sind:
  - 1. das Vorbereiten, die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung,
  - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 3. die laufende Geschäftsführung selbst oder durch Delegation an Mitglieder bestimmungsgemäß zu erledigen,
  - 4. über Finanzanträge zu entscheiden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung,
  - 5. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - 6. interne und externe Kommunikation zu fördern,
  - 7. Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation des Vereins,
  - 8. Rechtsvertretung,
  - 9. Personalangelegenheiten,
  - 10. den Jahresabschluss der Finanzen vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
  - 11. den Verlauf und die Abstimmungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren,
  - 12. mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht aufzustellen.
- (8) Zeichnungsbefugt für den Verein, insbesondere für Finanzausgaben, ist der Präsident oder der Vizepräsident.
- (9) Tritt der Präsident oder Vizepräsident von seinem Amt zurück, so muss er bis zur Wahl eines Nachfolgers die Geschäfte weiterführen. Dies gilt auch für den Schatzmeister oder den Sekretär.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Ist aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft die Weiterführung der Geschäfte nicht möglich, kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds weiterführen. Der Vorstand reduziert sich in diesem Fall bis zur nächsten Mitgliederversammlung um die Anzahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

#### § 13 <u>Vertretung des Vereins</u>

Der Verein wird zwischen den Mitgliederversammlungen gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten.

### § 14 <u>Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstandes</u>

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse und Beschlussfassung sind zu dokumentieren.
- (2) Der erweiterte Vorstand sollte in die Beratung und Beschlussfassung des Vorstands mit einbezogen werden.
- (3) Der Vorstand hat den erweiterten Vorstand über jeden seiner Beschlüsse sofort zu informieren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht Anträge an den erweiterten Vorstand zu delegieren und mit diesem darüber zu beraten und abzustimmen.
- (5) Der Vorstand hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu delegieren und mit dieser darüber zu beraten und abzustimmen.

Postadresse: FdMSA e.V. c/o Klinik für Anästhesiologie Uniklinik RWTH Aachen Pauwelsstraße 30 52074 Aachen E-Mail: verein@fdmsa.de Homepage: www.fdmsa.de



#### §15 Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn in der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Dies geschieht insbesondere durch Unterstützung bei der Repräsentation des Vereins und der Mittelakquise. Zum Beirat kann jede Person durch Beschluss des Vorstands berufen werden.

#### §16 Besondere Vertreter

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit besondere Vertreter nach §30 BGB bestimmen und ihnen einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche zuweisen.

#### § 17 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern des Vereins mit eigenen Geschäftsbereichen.
- (2) Jeder Amtsträger im erweiterten Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils mit absoluter Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
  - 1. den Vorstand zu beraten und weitergegebene Anträge mit ihm zusammen zu beschließen,
  - 2. über Finanzanträge zu entscheiden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung,
  - 3. die Aufgaben in den verschiedenen Geschäftsbereichen wahrzunehmen,
  - 4. mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht aufzustellen.
- (4) Die Aufgaben und die Geschäftsbereiche des erweiterten Vorstands sind von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands hin zu beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands ist eine Entscheidung über einen gefassten Beschluss des Vorstands im erweiterten Vorstand herbeizuführen. Dieser Beschluss ersetzt den alten Beschluss.
- (6) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands muss der erste oder zweite Vorsitzende im erweiterten Vorstand eine Abstimmung über eine Mitgliederversammlung herbeiführen.

#### § 18 Verhandlung und Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse und Beschlussfassung sind zu dokumentieren.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat das Recht durch einfachen Beschluss Anträge an die Mitgliederversammlung zu delegieren und mit dieser darüber zu beraten und abzustimmen.

### § 19 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. An der Mitgliederversammlung können alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder

Postadresse: FdMSA e.V. c/o Klinik für Anästhesiologie Uniklinik RWTH Aachen Pauwelsstraße 30 52074 Aachen E-Mail: verein@fdmsa.de Homepage: www.fdmsa.de



und alle Ehrenmitglieder. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, bzw. dann einberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Zwecks verlangen oder der erweiterte Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn der Bestand des Vereins in irgendeiner Weise gefährdet ist.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand rechtzeitig unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist um Eilanträge zu ergänzen, die zwischen Einladung und Genehmigung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung eingegangen sind. Die Eilanträge sind vor Genehmigung der Tagesordnung bekanntzumachen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und deren Ergänzungsordnungen und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1. Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
  - 2. über die Aufnahme der neuen Mitglieder zu bestimmen,
  - 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstands,
  - 4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechenschaftslegung des Vorstands,
  - 5. Entgegennahme des Finanzabschlusses des Vorstandes,
  - 6. Entgegennahme des Berichtes der Fachschaft Medizin der RWTH Aachen, sofern diese einen Bericht mündlich oder schriftlich verfasst hat,
  - 7. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
  - 8. Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - 9. Ernennung, bzw. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstandes,
  - 10. Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung oder deren Ergänzungsordnungen,
  - 11. Beschlussfassung über direkt gestellte oder vom Vorstand oder erweiterten Vorstand delegierter Anträge,
  - 12. Beschlussfassung über Einsprüche nach § 4 (7),
  - 13. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen zu entscheiden,
  - 14. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit,
  - 15. Berichte und Aussprachen zu hören,
  - 16. über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - 17. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Postadresse: FdMSA e.V. c/o Klinik für Anästhesiologie Uniklinik RWTH Aachen Pauwelsstraße 30 52074 Aachen E-Mail: verein@fdmsa.de Homepage: www.fdmsa.de



#### § 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung wird vom Sekretär oder eines zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführers protokolliert. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder eine ihrer Ergänzungsordnungen bei einer Abstimmung keine andere Mehrheitsstufe verlangt.
- (2) Es gibt folgende Mehrheitsstufen:
  - 1. einfache Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der Stimmen Enthaltungen sind.
  - 2. absolute Mehrheit, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.
  - 3. Zweidrittelmehrheit, wenn mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.
  - 4. Dreiviertelmehrheit, wenn mehr als 3/4 der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.
- (3) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, nach angenommenem Antrag zur Geschäftsordnung geheim. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Namentliche Abstimmung ist nicht zulässig.
- (4) Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung, nach angenommenem Antrag zur Geschäftsordnung geheim. Namentliche Abstimmung ist nicht zulässig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Abstimmungen können angezweifelt und angefochten werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 21 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse ist durch gewählte und unabhängige Kassenprüfer mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor der Entlastung des Vorstands eine Stellungnahme abzugeben, die eine Entlastung auf Grund des vorliegenden Kassenabschlussberichts ausdrücklich empfehlen oder ablehnen muss.
- (3) Es müssen immer mindestens zwei Kassenprüfer im Amt sein. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen keine anderen Ämter im Verein innehaben.

#### § 22 Rechenschaftsbericht und Entlastung

- (1) Alle Personen, die in ein Amt gewählt wurden, müssen am Ende Ihrer Amtszeit der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung jederzeit einen Rechenschaftsbericht fordern.
- (2) Ohne Rechenschaft abgelegt zu haben, kann ein Amtsträger nicht entlastet werden.

### §23 <u>Haftung von Amtsträgern</u>

(1) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, wenn

Postadresse: FdMSA e.V. c/o Klinik für Anästhesiologie Uniklinik RWTH Aachen Pauwelsstraße 30 52074 Aachen E-Mail: verein@fdmsa.de Homepage: www.fdmsa.de



dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt wurde.

(2) Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

#### § 24 Vermögensverwaltung, Mittelvergabe und Anträge

- (1) Finanzanträge, die unmittelbar die Belange der Fachschaft Medizin der RWTH Aachen berühren, bedürfen eines unterstützenden Beschlusses der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Medizin der RWTH Aachen.
- (2) Weitere Bestimmungen zu Anträgen regelt die Geschäftsordnung.
- Über die Verwendung von Mitteln entscheidet nach § 12 (7) Ziffer 4 der Vorstand, nach § 17
   (3) Ziffer 2 der erweiterte Vorstand, bei höheren Summen die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung
- (4) Ein Anspruch auf Mittelzuweisung besteht nicht.

#### § 25 Wählbarkeit

- (1) Für das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie für das Amt des Schatzmeisters sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins wählbar.
- (2) Für das Amt des Sekretärs ist jedes Mitglied des Vereins wählbar.
- (3) Für die Ämter des erweiterten Vorstands sind alle Mitglieder des Vereins wählbar, vorausgesetzt mindestens die Hälfte der Mitglieder des gesamten Vorstands sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (4) Zum Kassenprüfer kann jedes Mitglied des Vereins, sowie jede natürliche Person gewählt werden.
- (5) Zum Zeitpunkt der Wahl sollen die zu Wählenden anwesend sein.
- (6) Wurde ein bisheriger Amtsträger noch nicht entlastet, so ist eine Wiederwahl dieser Person zu irgendeinem Amt nicht zulässig.
- (7) Ein Amtsträger darf nur ein Amt im Verein innehaben.

### § 26 <u>Satzungsänderung</u>

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Dies muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorher angekündigt werden.
- (2) Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen der Satzung erforderlich werden, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erhalten, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, ausschließlich diese zu beschließen und anzumelden. Der Vorstand gibt solche Änderungen den Mitgliedern sofort zur Kenntnis.

#### § 27 Auflösung des Vereins

(1) Der Wille einer Vereinsauflösung ist als Antrag zu stellen und in der Ankündigung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Wird dieser Wille von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen, so muss auf der nächsten

Postadresse: FdMSA e.V. c/o Klinik für Anästhesiologie Uniklinik RWTH Aachen Pauwelsstraße 30 52074 Aachen E-Mail: verein@fdmsa.de Homepage: www.fdmsa.de



Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung abgestimmt werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit zum Wirksamwerden.

- (2) Bei dieser Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachschaft Medizin der RWTH Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt, führen die Vorstandsmitglieder die Liquidation durch.

### § 28 <u>Übergangsregelungen</u>

(1) § 12 (3) wird bis zum 1. Januar 2005 ausgesetzt.

#### § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 16.11.2004 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert aufgrund Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 04.07.2020.

Postadresse:
FdMSA e.V.
c/o Klinik für Anästhesiologie
Uniklinik RWTH Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen

E-Mail: verein@fdmsa.de Homepage: www.fdmsa.de



#### Anhang

- § 26 Vorstand; Vertretung
- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- § 181 Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.